



Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des B-Planes Nr.
11 „Unterste Koppel“ der Stadt Schwentinal
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinal in der Sitzung am 18.09.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 11 „Unterste Koppel“ der Stadt Schwentinal für den Bereich der Flurstücke 64/40, 64/41, 64/27, 64/28 sowie Teilflächen des Flurstücks 64/39 wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie den textlichen Festsetzungen, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag vom 10.06.2014 sowie der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung vom 10.06.2014 liegt in der Zeit **vom 06. Oktober 2014 bis zum 12. November 2012** in der Stadtverwaltung Schwentinal, Rathaus, Zimmer 11, während folgender Zeiten

Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltrelevante Informationen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Darstellung des Bestandes und grünordnerischen Planungsempfehlungen;
- [2] Artenschutzrechtliche Einschätzung;
- [3] Stellungnahmen (Stelln.) von Privatpersonen.

Bezogen auf die Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der geplanten Wohngrundstücke im rückwärtigen Gartenbereich eines Siedlungsgrundstückes die Folgen insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft/Ortsbild überprüft, darüber hinaus auch für die übrigen nachfolgend genannten Schutzgüter. Wegen des Bauleitplanverfahrens gem. § 13 a BauGB erfolgt die Behandlung der Umweltbelange jedoch nicht in einem umfassenden Umweltbericht, d. h., die Begründung zur 2. Änd. des B-Planes Nr. 11 wird nicht durch einen Umweltbericht ergänzt.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

- finden sich in [1] und [3], (private Stelln.),

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Folgen für angrenzende Wohnnutzung u. die Erschließungssituation; Veränderung des Erscheinungsbildes des Obstgartens, Empfehlung zur Erhaltung eines Teils des Baumbestandes.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Veränderung des Erscheinungsbildes des Obstgartens und seiner Funktionen für Natur und Landschaft, Empfehlung zur Erhaltung eines Teils des Baumbestandes, Betroffenheit von an Baumbestände gebundene Fledermäuse u. Vögel, artenschutzrechtlich erforderliche Vorkehrungen u. Empfehlungen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Boden und Wasser

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgangssituation und Folgen des Bauvorhabens.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Luft und Klima

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgangssituation.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgangssituation in Bezug auf umfangreichen Baumbestand und Bedeutung des betroffenen Areals für das Wohnumfeld, vorhabensbedingte Folgen für das Ortsbild.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Folgen für angrenzende Wohnnutzung u. den Charakter der Siedlung „Unterste Koppel“.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

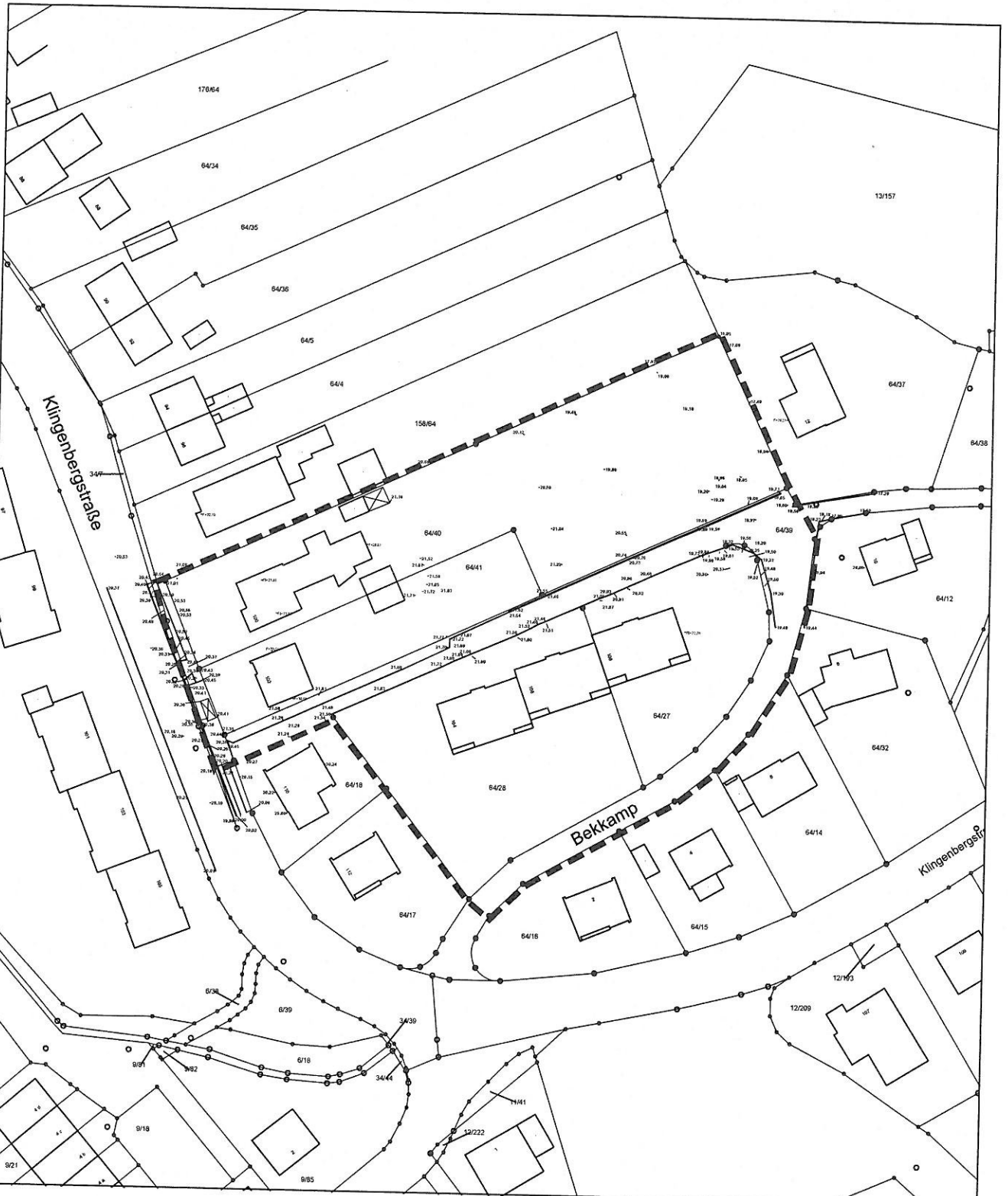
Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Schwentinental, den 22.09.2014

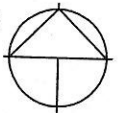
gez. Michael Stremlau
(Bürgermeister)

S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwentental\B11 Klingenbergstr.-Bekkamp_VW13-12-11-Id-Schwentental\B11_Planzeichnung B-Plan v2014.vwx



**DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
DER STADT SCHWENTENTAL, KREIS PLÖN**

Maßstab 1 : 1000



Für den Bereich der Flurstücke 64/40, 64/41, 64/27, 64/28 sowie
Teilflächen des Flurstücks 64/39.